

Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen

Zwischen
der

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Müller
dienstansässig: Schulstraße 6 a, 67742 Lauterecken

und der

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Stefan Spitzer
dienstansässig: Marktplatz 1, 66869 Kusel

und der

Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
vertreten durch Herrn Michael Cullmann
dienstansässig: Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen

Präambel

Gemäß § 7 Nr. 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs vom 12. März 1987 in der derzeit gültigen Fassung, ist die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein für die Abwehr von Gefahren wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften (Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung) im Gebiet der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und im Gebiet der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zuständig. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten sind jeweils anteilig von den teilnehmenden Kommunen der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zu erstatten. Zur Abwicklung dieser Kosten wird deshalb folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Personal – und Sachmittel

- (1) Für die Personalauswahl des erforderlichen Personals zur Durchführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung, einschließlich etwaiger Nachbesetzungen, ist ausschließlich die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zuständig.
- (2) Die beteiligten Verbandsgemeinden vereinbaren, dass Bedienstete der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zeitanteilig zur Erledigung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Zuständigkeitsbereich der anderen Verbandsgemeinden tätig werden.
- (3) Die für die Durchführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung erforderliche technische Ausstattung wird im Einvernehmen mit den drei Bürgermeistern der Verbandsgemeinden angeschafft.

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bußgeldstelle, im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsmessungen, wird die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein diese für die teilnehmenden Verbandsgemeinden übernehmen.
- (5) Die Bediensteten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein werden in der jeweiligen Verbandsgemeinde ausschließlich mit den vorgesehenen und vereinbarten Geschwindigkeitsmessungen beschäftigt.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die beteiligten Verbandsgemeinden übertragen den Bediensteten der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, die im Zuständigkeitsbereich der anderen beteiligten Verbandsgemeinden tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die Einsätze erfolgen nach Einsatzplänen, die zwischen der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und den anderen beteiligten Verbandsgemeinden einvernehmlich vereinbart werden. Jede Verbandsgemeinde bekommt die gleiche Anzahl an Einsatztagen. Diese werden am Ende des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und bekannt gegeben.

§ 3

Einnahmen, Kostenerstattung und –abrechnung

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung erstatten die Vertragspartner der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zu gleichen Anteilen die anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Einnahmen aus Bußgeldern, Bearbeitungsgebühren und Auslagenersätzen (bspw. Portokostenerstattungen) für die OWiG-Verfahren werden zu gleichen Teilen unter den Vertragspartnern aufgeteilt und sind bei den zu erstattenden Kosten (Abs. 1) in Abzug zu bringen. Sofern die Einnahmen höher sein sollten als die Ausgaben, so ist dieser Betrag zu gleichen Anteilen auf die Vertragspartner aufzuteilen.
- (3) Alle durch die Aufgabenwahrnehmung für die Vertragspartner anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden ab dem 01.01.XXXX auf der Grundlage einer jährlichen zu erstellenden Betriebsabrechnung ermittelt und durch die Vertragspartner an die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein erstattet.
- (4) Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein informiert die Vertragspartner zeitnah sowohl über jede Änderung der Kosten ab einem Betrag von 5.000 €, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals.
- (5) Erstmals zwölf Monate nach Beginn der Geschwindigkeitsüberwachung und danach jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres wird der Kostenausgleich nach dem Absatz 1 von der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein geprüft und ggf. unter Zustimmung der Vertragspartner angepasst.

§ 4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragspartnern angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD Trier) eingeholt werden.

§ 5 Absprachen

Absprachen sind zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 6 Auskunft und Prüfung

Auf Wunsch hat die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein den Vertragspartnern sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen und seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis 36 Monate nach Beginn der Geschwindigkeitsüberwachung.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag nur gekündigt werden, wenn im Vorfeld die Rückübertragung der Zuständigkeit für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung bzw. die Streichung des Vertragspartners aus der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung erfolgt ist. Der Vertrag erlischt mit dem Zeitpunkt der Rückübertragung bzw. der Streichung aus der Zuständigkeitsverordnung.
- (3) Bei Vertragsende findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein von dem Vertragspartner gem. § 3 dieses Vertrages zu erstatten.

§ 8 Genehmigung

Der Vertrag ist vor Inkrafttreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum XX.XX.XXX in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst ähnlich ist. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Lauterecken, den XX.XX.XXXX

Andreas Müller, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Kusel, den XX.XX.XXXX

Dr. Stefan Spitzer, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Rockenhausen, den XX.XX.XXXX

Michael Cullmann, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land